

Kirchliches

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

28. Jahr der Barmherzigkeit: Ablass-Kirchen

Anlässlich des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit (8. Dezember 2015 bis 20. November 2016) wird durch Papst Franziskus ein Jubiläumsablass gewährt. Dieser soll für jeden eine wirkliche Erfahrung der Barmherzigkeit Gottes sein, der allen mit dem Antlitz eines Vaters entgegenkommt, der annimmt und vergibt, indem er die begangene Sünde vollkommen vergisst.

Nach menschlicher Erfahrung und katholischer Lehre hinterlässt die Sünde im Sünder schädigende Spuren, die auch nach der Vergebung (im Sakrament der Buße) noch wirksam sein können. Man nennt diese belastenden Nachwirkungen der Sünde traditionell „Sündenstrafen“, wobei es sich eher um innere Folgen der Sünde als um von außen verhängte Strafen handelt. Durch Gebet, Fasten und Werke der Nächstenliebe kann der Menschen von diesen Verwundungen genesen und sein Leben in Christus erneuern.

In den Ablässen bietet die Kirche, deren Hirten Christus den „Dienst der Versöhnung“ (2 Kor 5,18) anvertraut hat, besondere Hilfen zur Genesung an: Wer die von der Kirche bestimmten Voraussetzungen erfüllt, sich also bewusst in ihre universale Gebetsgemeinschaft stellt, darf fest darauf vertrauen, dass er aus dem großen Schatz der Liebe Christi und seiner Heiligen heilsam beschenkt wird. Wie „vollkommen“ ein Ablass wirkt, hängt wesentlich von der rechten Disposition des Empfängers ab (vor allem wie vollkommen die innere Abkehr „von jedweder, selbst lässlichen Sünde“ ist). Wie die Heiligen im Himmel für die Heiligung der Gläubigen auf Erden Fürbitte einlegen, dürfen die Gläubigen auf Erden für jene Verstorbenen beten, die noch der Läuterung bedürfen. Wer den Verstorbenen einen „Ablass“ zuwendet, darf gewiss sein, dass ihnen dieser Akt fürbittender Liebe Hilfe bringt.

Mit Schreiben vom 1. September 2015 legt Papst Franziskus fest, dass der Jubiläumsablass unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur in den vier päpstlichen Basiliken in Rom erlangt werden kann, sondern auch in jeder Kathedrale oder vom Diözesanbischof bestimmten Kirche.

Ich lege daher fest, dass während des Jahres der Barm-

INHALT

- 28. Jahr der Barmherzigkeit: Ablass-Kirchen
- 29. Diözesanrat: 5. Vollversammlung
- 30. Personen-Nachrichten
- 31. Umpfarrungen
- 32. Afro-Asiatisches Institut in Graz – Statut
- 33. Katholische Hochschulgemeinde Graz – Ergänzung der Statuten
- 34. Kulturzentrum bei den Minoriten in Graz – Ergänzung der Statuten
- 35. Bischöfliches Seminar – Ergänzung der Ordnung der Verwaltung
- 36. Bischof-Johann-Weber-Stiftung – Ergänzung der Statuten
- 37. Gemeinnützigkeit von pfarrlichen Kindergärten

herzigkeit in den folgenden Kirchen als „Orten der Barmherzigkeit“ der Jubiläumsablass erlangt werden kann:

Graz-Dom, Graz-Bischöfliches Seminar („Augustinum“), Graz-Hl. Erlöser/LKH, Graz-Mariä Himmelfahrt, Graz-Mariahilf, Graz-Münzgraben, Aflenz, Arnfels, Basilika Mariazell, Basilika Rein, Basilika Seckau, Birkfeld, Eichkögl, Feldbach, Fernitz, Frauenberg/Admont, Frauenberg-Maria Rehkogel, Fürstenfeld, Hartberg, Haus der Stille, Kapuzinerkloster Hartberg, Kapuzinerkloster Irnding, Kapuzinerkloster Leibnitz, Krieglach, Leoben-Göss, Leoben-Maria Waasen, Maria Fatima - Gemeinschaft Maria, Königin des Friedens, Maria Fieberbründl, Maria Lankowitz, Pinggau, Pöllau, Premstätten, St. Georgen ob Judenburg, Stainz, Stift St. Lambrecht, Unterlamm, Weiz-Taborkirche, Wies, Zeltweg.

Um den Ablass zu leben und zu erlangen, ist es notwendig, in rechter Disposition als Zeichen der tiefen Sehnsucht nach wahrer Umkehr einen kurzen Pilgergang zur Heiligen Pforte zurückzulegen, die in diesen Kirchen geöffnet wird. Es ist wichtig, dass dieser Moment vor allem mit dem Sakrament der Versöhnung und der Feier der heiligen Eucharistie einschließlich einer Reflexion über die Barmherzigkeit verbunden ist. Diese Feiern sollen das Glaubensbekenntnis ebenso umfassen wie das Gebet für den Heiligen Vater und für die Anliegen, die ihm am Herzen liegen zum Wohl der Kirche und der ganzen Welt.

Die Kranken und die alten, einsamen Menschen, die häufig das Haus nicht verlassen können, können den Jubiläumsablass erlangen, wenn sie mit Glauben und freudiger Hoffnung diesen Moment der Prüfung leben und Krankheit und Leid als Erfahrung der Nähe zum Herrn erkennen, der im Geheimnis seines Leidens, seines Todes und seiner Auferstehung den Königsweg aufzeigt, um dem Schmerz und der Einsamkeit einen Sinn zu verleihen. Sie können, ebenso wie jene, die aus einem anderen rechtmäßigen und schwerwiegenden Grund verhindert sind, stets mit dem Herzen abgekehrt von jeglicher Sünde und mit dem Vorsatz, die gewohnten Bedingungen sobald wie möglich zu erfüllen, einen vollkommenen Ablass erlangen, wenn sie die Kommunion empfangen oder an der Heiligen Messe und am gemeinschaftlichen Gebet – auch über die verschiedenen Medien – teilnehmen.

Der Ablass kann sowohl sich selber als auch Verstorbenen zugewendet werden, so oft man die gebotenen Werke verrichtet, wobei ein vollkommener Ablass nur einmal am Tag erlangt werden kann.

Graz, 13. November 2015
Ord.-Zl.: 9 Ab 1-15

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Bischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

29.

Diözesanrat: 5. Vollversammlung, 6./7. November 2015

TOP 1

Eröffnung

- a) Begrüßung durch den Gf. Vorsitzenden
- b) Gebet
- c) Ökumenisches Grußwort
- d) Protokoll der letzten Sitzung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Dringlichkeitsanträge
- g) Bericht des Vorstandes

TOP 2

Impulsreferat „Kirche heute leben“
(Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl)
Heilige Messe
Geistlicher Impuls

TOP 3

Vorstellungen von Herrn Generalvikar Dr. Erich Linhardt und Herrn Pastoralamtsleiter Mag. Karl Veitschegger

TOP 4

Frauenkommission

TOP 5

Referate „Asyl & Integration: Die Kirche als Quartiergeber“

TOP 6

Offenes Mikrophon

TOP 7

Allfälliges, Termine und Schlusswort des Bischofs

Beschlüsse:

DELEGATIONEN

Evangelische Superintendentialversammlung: Thomas Bäckemberger

Schieds- und Schlichtungsstelle: Anna Hollwöger und Angela Weissensteiner.

30.

Personen-Nachrichten

A. KLERUSVERÄNDERUNGEN

I. Domkapitel

an der Kathedrale zum hl. Ägydius in Graz

Mit 1. September 2015 wurde zum Domkapitular ernannt: Linhardt Dr. Erich, Generalvikar und Personalreferent, (Amtseinführung am 26. September 2015).

II. Ernennungen und Bestellungen

1. Zentrale Aufgaben

mit 1. September 2015:

G l e t t l e r MMag. Hermann, Pfarrer von Graz-St. Andrä, Graz-Karlau und Graz-Unbefleckte Empfängnis im Krankenhaus der Stadt, Leitung der Lokalkaplanei Graz-Welsche Kirche und Dechantstellvertreter des Dekanates Graz-Mitte, zum Diözesanen Koordinator der Ausländerseelsorge in unserer Diözese;

K o w a t s c h DDr. Andreas, LL.M., zum Kirchenanwalt des Diözesengerichts;

mit 28. September 2015:

B u d ä u Lic. Claudiu, Pfarrer von Obdach, St. Anna am Lavantegg, St. Georgen bei Obdach und St. Wolfgang bei Obdach, zum Beauftragten für ausländische Priester;

mit 1. Oktober 2015:

P u n t i g a m - J u r i t s c h Mag. Alois, Pfarrer von Grafendorf, Eichberg und Rohrbach an der Lafnitz und Dechantstellvertreter des Dekanates Hartberg, zum Vorsitzenden des Arbeitskreises Masan – Graz-Seckau;

2. Dekanate

mit 15. Oktober 2015:

Neumüller Mag. Franz, Msgr., Pfarrer von Stainz und Bad Gams, Rektor des Priesterheims und Geistlicher Assistent der Berufsgemeinschaft der Pfarrhauhaltnerinnen, zum Dechantstellvertreter des Dekanates Deutschlandsberg;

3. Pfarren

mit 1. November 2015:

Nsengumukiza Eric zum Kaplan in Birkfeld und Koglhof;

III. Neu in unserer Diözese

mit 1. November 2015:

Weser DI Dr. Herbert CM, Zentralhaus der Lazaristen Graz (bisher Istanbul, Türkei);

IV. Entbunden

mit 15. Oktober 2015:

Gödl Dr. Siegfried, Pfarrer (Moderator) von Eibiswald, St. Lorenzen ob Eibiswald, St. Oswald ob Eibiswald und Soboth, als Dechantstellvertreter des Dekanates Deutschlandsberg;

V. Verstorben

Tölg Dr. Christoph, am 3. Oktober 2015 in Graz, am 9. Oktober 2015 in Graz beigesetzt.

Geboren am 4. Oktober 1956 in Wuppertal, Deutschland, Priesterweihe am 15. September 1994 in Rom, Italien; seit 2014 Seelsorger für das Opus Dei in Graz; wohnhaft Graz;

Gruber Friedrich, Geistlicher Rat, am 23. Oktober 2015 in Unzmarkt, am 30. Oktober 2015 in Unzmarkt beigesetzt.

Geboren am 19. Juni 1929 in Niederwölz, Priesterweihe am 11. Juli 1954 in Graz; 1955 – 1963 Kaplan in Kindberg, Voitsberg und Leoben-St. Xaver, 1963 – 1998 Mitprovisor in Frauenburg und 1977 – 1978 Mitprovisor in Niederwölz, 1963 – 2001 Pfarrer in Unzmarkt und 1998 – 2001 Pfarrer in Frauenburg, seit 1. September 2001 emeritiert, wohnhaft Unzmarkt;

R. i. p.**B. LAIEN****Zentrale Aufgaben**

mit 1. November 2015:

Unger Dr. Claudia, Europa-Beauftragte der Diözese, als Institutsleiterin des Afro-Asiatischen Instituts;

Pastoraler Dienst**1. Anstellungen und Versetzungen**

mit 1. Oktober 2015:

Hirschmann Tobias als Pastoraler Mitarbeiter in Hausmannstätten;

mit 13. Oktober 2015:

Jammernegg Maria, Pastorale Mitarbeiterin in der Krankenhauseelsorge am Landeskrankenhaus Hochsteiermark Standort Bruck an der Mur, als Pastorale Mitarbeiterin am Landeskrankenhaus Graz Süd-West Standort Süd;

mit 15. Oktober 2015:

Koch Elke als Pastorale Mitarbeiterin in Deutschlandsberg, Frauental an der Laßnitz, Maria Osterwitz, St. Jakob in Freiland und St. Oswald in Freiland;

Wimmer-Ripfl Mag. Eva als Pastorale Mitarbeiterin in Bad Aussee, Altaussee und Grundlsee;

31.**Umpfarrungen**

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 hat Bischof Dr. Wilhelm Krautwaschl nach Anhörung des Priesterrats gemäß can. 515 § 2 CIC folgende Änderungen der Pfarrgrenzen vorgenommen:

Der Bereich „Neue Welt“, welcher derzeit zum Gebiet der Pfarre Premstätten gehört, wird der Pfarre Dobl zugeordnet. Ord.-Zl.: 5 Um 1-14

Ein Teil der sog. Reininghausgründe, welcher derzeit zum Gebiet der Pfarre Graz-Hl. Schutzengel gehört, wird der Pfarre Graz-Hl. Johannes Bosco zugeordnet. Ord.-Zl.: 5 Um 2-15

32.**Afro-Asiatisches Institut in Graz
Statut****I. Diözesanes Institut****§ 1**

1. Das „Afro-Asiatisches Institut in Graz“ wurde mit Dekret von Bischof Dr. Josef Schoiswohl vom 18. Jänner 1962, Zl. 398/62, errichtet. Es ist eine öffentliche juristische Person im Sinne der can. 114 und 116 CIC und hat auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit.
2. Das Institut (im Folgenden kurz AAI genannt) hat seinen Sitz in Graz.

II. Ziel und Aufgaben des Institutes

§ 2

1. Das Institut dient der Begegnung zwischen den Menschen Österreichs und Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Es soll die Kontakte fördern und das Verständnis für die anderen Kulturen vertiefen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Kultur- und Bildungsveranstaltungen zu Themen Afrikas, Asiens und Lateinamerikas, Integration von und Begegnung mit Studierenden aus den oben genannten Kontinenten, Beschaffung von Zuweisungsrechten in Studierendenheime und/oder gegebenenfalls Führung eines eigenen Studierendenheimes, Studienförderung für Studierende aus diesen Ländern, Beratung in Rechts-, Sozial- und Studienfragen, Information und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben kooperiert das AAI mit kirchlichen, öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere mit Universitäten und anderen Bildungsorganisationen.
3. Das AAI verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und beabsichtigt lediglich die Erzielung von kostendeckenden Einnahmen. Die Tätigkeit des AAI ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

III. Organe des Institutes

Der Institutsleiter¹
Das Kuratorium

Die Ernennung und Enthebung der Mitglieder aller Organe erfolgt durch den Ordinarius.

§ 3

Institutsleiter

Der Institutsleiter hat die Gesamtleitung des AAI inne. Er vertritt das AAI nach außen und übt die Funktion des Dienstgebers für alle Dienstnehmer aus. Der Institutsleiter hat jährlich den vom Kuratorium beschlossenen Haushaltsplan sowie den Rechnungsabschluss der Diözese zur Genehmigung vorzulegen. Er koordiniert die unterschiedlichen Arbeitsfelder des Institutes und ist für die Konzeption und Durchführung des Kultur- und Bildungsprogramms zuständig. Er hält Verbindung mit den verschiedenen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit sowie mit kirchlichen, staatlichen und privaten Betreuungsstellen für Ausländer. Er übt Zuweisungsrechte in Studierendenheime aus bzw. leitet das Studierendenheim, sofern ein eigenes geführt wird. Der Institutsleiter ist dem Ordinarius weisungsgebunden.

¹ Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 4

Kuratorium

1. Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium unterstützt den Institutsleiter bei der zeitgemäßen Umsetzung des Auftrages des AAI und überprüft die Erfüllung der Aufgaben.

Dem Kuratorium obliegen besonders:

Genehmigung der Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse und Bericht über die Erfüllung der Aufgaben; Genehmigung der Vertragsabschlüsse, durch welche Liegenschaften erworben, veräußert oder belastet werden;

Festsetzung einer Wertgrenze für finanzielle Verpflichtungen, über der eine Genehmigung durch das Kuratorium nötig ist, und gegebenenfalls eine Erteilung der diesbezüglichen Genehmigung;

Genehmigung der zu erlassenden Geschäftsordnung; Anhörung vor Bestellung des Institutsleiters (gemäß can. 158–163).

Anregung und Stellungnahme zu einer allfälligen Statutenänderung.

2. Mitglieder

1. Das Kuratorium besteht aus:

- 1.1. dem Hochschulseelsorger als Vertreter des Ordinarius mit vollem Stimmrecht,
- 1.2. mindestens 5 und höchstens 10 stimmberechtigten Mitgliedern,
- 1.3. dem Institutsleiter mit beratender Stimme.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.

3. Die konstituierende Sitzung einer Funktionsperiode wird vom Institutsleiter einberufen und bis zum Abschluss der Wahlen geleitet.

4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt (gemäß can. 119, 1).

5. Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder endet durch:

- a) Ablauf der Funktionsperiode,
- b) Rücktritt, der dem Ordinarius schriftlich mitgeteilt wird;
- c) Abberufung durch den Ordinarius.

6. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Mindestzahl der Mitglieder nicht unterschritten wird und für die laufende Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen ist.

7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Die notwendigen Auslagen werden gemäß den diözesanen Regelungen vergütet.

3. Arbeitsweise

1. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen, die vom Vorsitzenden einzu-

berufen sind. Außerdem sind Sitzungen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies vom Ordinarius oder von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Kuratoriums schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Tagesordnung ist vom Institutsleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Hochschulseelsorger als Vertreter des Ordinarius vorzubereiten und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

2. Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius und werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder unabhängig von der Zahl der Anwesenden, wenn die Sitzung auf Verlangen des Ordinarius einberufen wurde.

Bei wirtschaftlichen Beschlüssen sind die vermögensrechtlichen Bestimmungen des universalen und partikularen Kirchenrechts zu beachten.

Beschlüsse sind vom Institutsleiter innerhalb von 5 Tagen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses dem Ordinarius zur Genehmigung vorzulegen.

4. Protokoll

Über die Sitzungen des Kuratoriums des AAI ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss die Namen der Anwesenden, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und den genauen Wortlaut und das Stimmenverhältnis der Beschlüsse wiedergeben.

Das Protokoll der Sitzung des Kuratoriums wird in Kopie den Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt und nach Kenntnisnahme durch den Ordinarius im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt.

IV. Finanzen

§ 5

Die Mittel für das AAI werden durch Subventionen, Spenden, Beiträge von mitveranstaltenden Organisationen, Einnahmen und gegebenenfalls andere Erträge erlangt. Sämtliche bei der Tätigkeit des AAI erzielten Einnahmen sind ausnahmslos dem Zwecke des AAI zuzuführen. Eine Entnahme für zweckfremde Verwendung ist unzulässig.

§ 6

Zur Erfüllung der Aufgaben können Hilfsbetriebe geführt werden.

§ 7

Im Falle der Auflösung des AAI oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zweckes ist das Vermögen im Sinne der Bundesabgabenordnung, § 39 Z. 5, durch den Ordinarius für ähnlich geartete gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 8

Dieses Statut tritt mit 1. November 2015 in Kraft. Es ersetzt das Statut vom 18. Jänner 1962 in der Fassung vom 1. Jänner 2001 [bzw. Änderungen mit 31. Oktober 2005 und 20. März 2006]

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Bischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

33.

Katholische Hochschulgemeinde Graz Ergänzung der Statuten

Mit Wirksamkeit vom 1. November 2015 wird das Statut der Katholischen Hochschulgemeinde Graz, veröffentlicht im KVBI 2006, 43 wie folgt geändert:

In § 1 wird der Pkt. 3 wie folgt geändert:

„Die Katholische Hochschulgemeinde Graz verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und beabsichtigt lediglich die Erzielung von kostendeckenden Einnahmen. Die Tätigkeit der Katholischen Hochschulgemeinde Graz ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.“

Graz, 28. Oktober 2015

Ord.-Zl.: 15 HS 3-15

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Bischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

34.

Kulturzentrum bei den Minoriten in Graz Ergänzung der Statuten

Mit Wirksamkeit vom 1. November 2015 wird das Statut des Kulturzentrums bei den Minoriten, veröffentlicht im KVBI 2001, 29 (Änderungen KBBI 2007, 34) wie folgt geändert:

Der Pkt. I Aufgabe wird durch folgenden (neuen) Absatz 4. ergänzt:

„Das Kulturzentrum bei den Minoriten in Graz verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche

Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und beabsichtigt lediglich die Erzielung von kostendeckenden Einnahmen. Die Tätigkeit des Kulturzentrums bei den Minoriten in Graz ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.“

Pkt. VI. Schlussbestimmung wird mit folgender Regelung **VERWENDUNG DES VERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG** ergänzt:

„Bei einer allfälligen Auflösung oder Beendigung des Kulturzentrums bei den Minoriten in Graz oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist im Falle eines verbleibenden Vermögens dieses einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuwenden.“

Graz, 28. Oktober 2015
Ord.-Zl.: 18 Mi 2-15

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Bischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

35. Bischöfliches Seminar Ergänzung der Ordnung der Verwaltung

Mit Wirksamkeit vom 1. November 2015 wird die Ordnung der Verwaltung des Bischöflichen Seminars, veröffentlicht im KVBI 2012, 16 wie folgt geändert:

Die Statuten (Ordnung) des Bischöflichen Seminars werden am Beginn mit folgendem Text ergänzt:

„Das Bischöfliche Seminar verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und beabsichtigt lediglich die Erzielung von kostendeckenden Einnahmen. Die Tätigkeit des Bischöflichen Seminars ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.“ Der Pkt. I. wird mit dem (neuen) Pkt. **3. Verwendung des Vermögens bei Auflösung** ergänzt:

„Bei einer allfälligen Auflösung oder Beendigung des Bischöflichen Seminars oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist im Falle eines verbleibenden Vermögens dieses einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuwenden.“

Graz, 28. Oktober 2015
Ord.-Zl.: 3 Kn 7-15

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Bischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

36. Bischof-Johann-Weber-Stiftung Ergänzung der Statuten

Mit Wirksamkeit vom 1. November 2015 wird das Statut der Bischof-Johann-Weber-Stiftung (KVBI 2015, 9) wie folgt geändert:

Nach den ersten beiden Punkten der Satzung der Bischof-Johann-Weber-Stiftung wird der neue Punkt **ZWECK** mit folgendem Text eingefügt:

„Die Bischof-Johann-Weber-Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und beabsichtigt lediglich die Erzielung von kostendeckenden Einnahmen. Die Tätigkeit der Bischof-Johann-Weber-Stiftung ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.“

Der vorletzte Punkt der Satzung (**SATZUNGSÄNDERUNG UNDAUFLÖSUNG DER STIFTUNG**) wird ab dem zweiten Satz wie folgt geändert:

„Vor Auflösung der Stiftung ist die Stiftungsversammlung vom Ordinarius anzuhören. Bei einer allfälligen Auflösung oder Beendigung der Bischof-Johann-Weber-Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist im Falle eines verbleibenden Vermögens dieses einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuwenden.“

Graz, 28. Oktober 2015
Ord.-Zl.: 1 Bi 4-15

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Bischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

37. Gemeinnützigkeit von pfarrlichen Kindergärten

Das Betreiben von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten u.a.) durch Pfarren unserer Diözese erfolgt ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 34 ff BAO und beabsichtigt lediglich die Erzielung von kostendeckenden Einnahmen. Es besteht keine Absicht Gewinne zu erzielen.

Bei einer allfälligen Auflösung oder Beendigung des Betriebes oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, ist im Falle

eines verbleibenden Vermögens dieses einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuwenden.

Graz, 4. November 2015

Ord.-Zl.: 5 A 10-15

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Bischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 20. November 2015

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

